

1968	Ausgegeben zu Bonn am 7. Dezember 1968	Nr. 88
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
4. 12. 68	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken, der Schiffsregisterordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung Bundesgesetzbl. III 403-4, 315-18, 310-14	1295
30. 11. 68	Verordnung zur Änderung der Postreisegebührenordnung	1297

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 50	1298
Verkündungen im Bundesanzeiger	1298
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1299

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken, der Schiffsregisterordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

Vom 4. Dezember 1968

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vom 15. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Sechsten Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Sechster Abschnitt

Die Schiffshypothek an Schiffsbauwerken und Schwimmdocks“.

2. Nach § 81 wird folgender § 81 a eingefügt:

„§ 81 a

Eine Schiffshypothek kann auch an einem im Bau befindlichen oder fertiggestellten Schwimmdock bestellt werden. §§ 77, 78, 80 gelten entsprechend. Bei im Bau befindlichen Schwimmdocks sind auch die Vorschriften des § 76 Abs. 2 Satz 1 und der §§ 79, 81 sinngemäß anzuwenden.“

Artikel 2

In die Schiffsregisterordnung vom 26. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 360) werden nach § 73 folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 73 a

Auf im Bau befindliche Schwimmdocks sind die Vorschriften der §§ 66 bis 71, 73 entsprechend anzuwenden. Nach Fertigstellung des eingetragenen Bauwerks ist diese Tatsache sowie der Ort, an dem das Schwimmdock gewöhnlich liegt (Lageort), in das Schiffsbauregister einzutragen.

§ 73 b

Auf fertiggestellte Schwimmdocks, die nicht im Schiffsbauregister des Bauorts eingetragen sind, sind die Vorschriften der §§ 66, 68 Abs. 2 sowie die für Binnenschiffe geltenden Vorschriften in § 9, § 14 Abs. 1, 3, § 15, § 16 Abs. 4, § 17 Abs. 4, Abs. 5 Satz 1, §§ 18 bis 22 entsprechend anzuwenden. Im übrigen gilt folgendes:

1. Das Schwimmdock ist in das Schiffsbauregister des Lageortes einzutragen.

2. Bei der Anmeldung sind anzugeben
- a) der Name oder die Nummer oder sonstige Bezeichnung des Schwimmdocks und die Angabe, daß es sich um ein fertiggestelltes Schwimmdock handelt,
 - b) der Lageort,
 - c) der Bauort,
 - d) der Eigentümer,
 - e) der Rechtsgrund für den Erwerb des Eigentums.
- Die unter b) bis e) bezeichneten Angaben sind glaubhaft zu machen.
3. Die Eintragung des Schwimmdocks hat die in Nummer 2 Buchstaben a, b, d, e bezeichneten Angaben und den Tag der Eintragung zu enthalten; sie ist von den zuständigen Beamten zu unterschreiben.
4. Veränderungen der in Nummer 2 Buchstaben a, b bezeichneten, nach Nummer 3 eingetragenen Tatsachen hat der Eigentümer unverzüglich zur Eintragung in das Schiffsbauregister anzumelden und glaubhaft zu machen; im Falle der Nichterfüllung dieser Verpflichtung ist § 19 entsprechend anzuwenden. Für die Eintragung gilt Nummer 3 sinngemäß."

Artikel 3

(1) Für im Bau befindliche und für fertiggestellte Schwimmdocks gelten die Vorschriften anderer als der in den Artikeln 1 und 2 genannten Gesetze, die Schiffsbauwerke betreffen, entsprechend, soweit sich aus dem Sinn dieser Vorschriften nichts anderes ergibt.

(2) Auf vermietete Schwimmdocks sind die Vorschriften, die vermietete eingetragene Schiffe betreffen, entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch für Schwimmdocks, die nicht im Schiffsbauregister eingetragen sind.

Artikel 4

Das Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung wird wie folgt geändert:

1. § 168 a wird aufgehoben.

2. Nach § 169 wird folgender § 169 a eingefügt:

„§ 169 a

Auf die Zwangsversteigerung eines Seeschiffes sind die Vorschriften der §§ 74 a und 74 b nicht anzuwenden."

3. § 171 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften der §§ 165, 166, 168 Abs. 1 und 3, §§ 169 a, 170 Abs. 1 sind anzuwenden."

Artikel 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 6

Dieses Gesetz tritt mit dem Beginn des zweiten Kalendermonats nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 4. Dezember 1968

Der Bundespräsident
Lübke

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Heinemann

**Verordnung
zur Änderung der Postreisegebührenordnung**

Vom 30. November 1968

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 676) in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 241) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Verkehr verordnet:

Artikel 1

Die Postreisegebührenordnung vom 15. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 473), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Postreisegebührenordnung vom 5. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1190), wird wie folgt geändert:

1. a) § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zum Bezug von Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten und Schülerzehnerkarten (Schülerzeitkarten) sind berechtigt

1. bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres alle Personen,

2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres

a) Schüler zum Besuch von staatlichen oder ihnen gleichgestellten Schulen allgemeinbildender Art, Berufsschulen und Fachschulen; private Schulen gelten als gleichgestellt, wenn sie staatlich genehmigt sind;

b) ordentliche Studierende zum Besuch von staatlichen Universitäten oder ihnen gleichgestellten Hochschulen oder Aka-

demien; Buchstabe a 2. Halbsatz gilt entsprechend;

c) Lehrlinge oder Anlernlinge;

d) Schüler zum Besuch des Religionsunterrichts.“

b) § 5 Abs. 2 wird gestrichen; die Absätze 3 bis 9 werden Absätze 2 bis 8.

c) In § 5 Abs. 4, künftig Absatz 3, werden in Satz 2 die Worte „Nr. 3“ ersetzt durch „Nr. 2 Buchstabe c“; außerdem wird hinter Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Personen unter 15 Jahren haben auf Verlangen nachzuweisen, daß sie das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“

d) In § 5 Abs. 5, künftig Absatz 4, Satz 2 werden die Worte „von sechs Monaten“ ersetzt durch „von einem Jahr“.

2. In § 11 Abs. 3 Satz 1 wird die Zahl „15“ ersetzt durch die Zahl „10“.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 30. November 1968

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Dr. Dollinger

Bundesgesetzblatt

Teil II

Tag	Inhalt	Seite
Nr. 50, ausgegeben am 5. Dezember 1968		
26. 11. 68	Verordnung zur Inkraftsetzung der Vereinbarung vom 23. Oktober 1968 zur Ergänzung der Anlage I zum Vertrag vom 6. September 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Zollerleichterungen im kleinen Grenzverkehr und im Durchgangsverkehr	1099
2. 12. 68	Verordnung über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung an der Straße von Anholt nach Gendringen	1101
14. 11. 68	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Thailand zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	1104
15. 11. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Mehrseitigen Übereinkommens über Lufttüchtigkeitszeugnisse eingeführter Luftfahrzeuge	1104
25. 11. 68	Bekanntmachung der Vereinbarung vom 23. Oktober 1968 zur Ergänzung der Anlage II zum Vertrag vom 6. September 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Zollerleichterungen im kleinen Grenzverkehr und im Durchgangsverkehr ...	1105

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
21. 11. 68 Verordnung Nr. 25/68 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	222	28. 11. 68	1. 12. 68
27. 11. 68 Sechsenddreißigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz	223	29. 11. 68	29. 11. 68
25. 11. 68 Verordnung TSN Nr. 2/68 zur Änderung der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT)	223	29. 11. 68	1. 1. 69
25. 11. 68 Verordnung Nr. 26/68 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	224	30. 11. 68	Siehe § 5
28. 11. 68 Verordnung zur Durchführung einer Zusatzstatistik auf dem Gebiet der Kriegsopferfürsorge über Leistungen nach § 27 b des Bundesversorgungsgesetzes	226	4. 12. 68	1. 1. 69

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
11. 11. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1793/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	12. 11. 68	L 274/2
11. 11. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1794/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	12. 11. 68	L 274/4
11. 11. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1795/68 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	12. 11. 68	L 274/5
11. 11. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1796/68 der Kommission über eine Ausschreibung zum Absatz von Lagerbutter aus den Beständen der niederländischen Interventionsstelle	12. 11. 68	L 274/6
12. 11. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1797/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	13. 11. 68	L 275/1
12. 11. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1798/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	13. 11. 68	L 275/2
12. 11. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1799/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	13. 11. 68	L 275/4
12. 11. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1800/68 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	13. 11. 68	L 275/5
12. 11. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1801/68 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 901/67/EWG zur Regelung der vorherigen Festsetzung der Erstattung bei bestimmten Ausfuhren von Olsaaten	13. 11. 68	L 275/6
12. 11. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1802/68 der Kommission über gewisse Bestimmungen hinsichtlich der Interventionsmaßnahmen auf dem Rindfleischsektor	13. 11. 68	L 275/7
12. 11. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1803/68 der Kommission zur Änderung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	13. 11. 68	L 275/9
13. 11. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1804/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	14. 11. 68	L 276/1
13. 11. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1805/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	14. 11. 68	L 276/2
13. 11. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1806/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	14. 11. 68	L 276/4
13. 11. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1807/68 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	14. 11. 68	L 276/5
13. 11. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1808/68 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	14. 11. 68	L 276/6
13. 11. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1809/68 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eieralbumin und Milchalbumin	14. 11. 68	L 276/7
13. 11. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1810/68 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eier in der Schale	14. 11. 68	L 276/8
13. 11. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1811/68 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eierzeugnisse	14. 11. 68	L 276/9
13. 11. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1812/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	14. 11. 68	L 276/11

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		— Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
14. 11. 68	Verordnung (EWG) Nr. 1813/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	15. 11. 68	L 277/1
14. 11. 68	Verordnung (EWG) Nr. 1814/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	15. 11. 68	L 277/2
14. 11. 68	Verordnung (EWG) Nr. 1815/68 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	15. 11. 68	L 277/4
14. 11. 68	Verordnung (EWG) Nr. 1816/68 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehl, Grob- und Feingriß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	15. 11. 68	L 277/6
14. 11. 68	Verordnung (EWG) Nr. 1817/68 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	15. 11. 68	L 277/10
14. 11. 68	Verordnung (EWG) Nr. 1818/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	15. 11. 68	L 277/12
14. 11. 68	Verordnung (EWG) Nr. 1819/68 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	15. 11. 68	L 277/14
14. 11. 68	Verordnung (EWG) Nr. 1820/68 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	15. 11. 68	L 277/16
14. 11. 68	Verordnung (EWG) Nr. 1821/68 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	15. 11. 68	L 277/18
14. 11. 68	Verordnung (EWG) Nr. 1822/68 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	15. 11. 68	L 277/19
14. 11. 68	Verordnung (EWG) Nr. 1823/68 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	15. 11. 68	L 277/21
14. 11. 68	Verordnung (EWG) Nr. 1824/68 der Kommission zur Festsetzung der für bestimmte Milcherzeugnisse anzuwendenden Erstattungen	15. 11. 68	L 277/28
14. 11. 68	Verordnung (EWG) Nr. 1825/68 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	15. 11. 68	L 277/30
15. 11. 68	Verordnung (EWG) Nr. 1826/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	16. 11. 68	L 279/1
15. 11. 68	Verordnung (EWG) Nr. 1827/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	16. 11. 68	L 279/2
15. 11. 68	Verordnung (EWG) Nr. 1828/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	16. 11. 68	L 279/4
15. 11. 68	Verordnung (EWG) Nr. 1829/68 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	16. 11. 68	L 279/5
15. 11. 68	Verordnung (EWG) Nr. 1830/68 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	16. 11. 68	L 279/6
15. 11. 68	Verordnung (EWG) Nr. 1831/68 der Kommission zur Änderung der niederländischen Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1097/68 über die Durchführungsbestimmungen bei Interventionsmaßnahmen auf dem Rindfleischsektor	16. 11. 68	L 279/7
15. 11. 68	Verordnung (EWG) Nr. 1832/68 der Kommission über die Qualität von Hartweizen, der von der Interventionsstelle in Frankreich im Wirtschaftsjahr 1968/1969 übernommen werden kann	16. 11. 68	L 279/8
18. 11. 68	Verordnung (EWG) Nr. 1833/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	19. 11. 68	L 280/1

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
18. 11. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1834/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	19. 11. 68	L 280/2
18. 11. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1835/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	19. 11. 68	L 280/4
18. 11. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1836/68 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	19. 11. 68	L 280/5
19. 11. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1837/68 des Rates über die zeitweilige teilweise Aussetzung des autonomen Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Acrylnitril, monomer, der Tarifnummer ex 29.27	20. 11. 68	L 281/1
19. 11. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1838/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	20. 11. 68	L 281/2
19. 11. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1839/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	20. 11. 68	L 281/3
19. 11. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1840/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	20. 11. 68	L 281/5
19. 11. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1841/68 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	20. 11. 68	L 281/6
19. 11. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1842/68 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1557/68 der Kommission über den Verkauf von Erzeugnissen, die Gegenstand von Interventionsmaßnahmen auf dem Schweinefleischsektor gewesen sind	20. 11. 68	L 281/7
19. 11. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1843/68 der Kommission zur Änderung der für Getreide, Mehl, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	20. 11. 68	L 281/8
20. 11. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1844/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	21. 11. 68	L 282/1
20. 11. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1845/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	21. 11. 68	L 282/2
20. 11. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1846/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	21. 11. 68	L 282/4
20. 11. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1847/68 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	21. 11. 68	L 282/5
20. 11. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1848/68 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	21. 11. 68	L 282/6
20. 11. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1849/68 der Kommission über den Verkauf in Form einer Ausschreibung von Erzeugnissen, die Gegenstand von Interventionsmaßnahmen auf dem Schweinefleischsektor gewesen sind	21. 11. 68	L 282/7
20. 11. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1850/68 der Kommission zur Änderung der für Getreide, Mehl, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	21. 11. 68	L 282/9
21. 11. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1851/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	22. 11. 68	L 283/1
21. 11. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1852/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	22. 11. 68	L 283/2
21. 11. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1853/68 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	22. 11. 68	L 283/4
21. 11. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1854/68 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehl, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	22. 11. 68	L 283/6

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		— Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
21. 11. 68	Verordnung (EWG) Nr. 1855/68 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	22. 11. 68	L 283/10
21. 11. 68	Verordnung (EWG) Nr. 1856/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	22. 11. 68	L 283/12
21. 11. 68	Verordnung (EWG) Nr. 1857/68 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	22. 11. 68	L 283/14
21. 11. 68	Verordnung (EWG) Nr. 1858/68 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	22. 11. 68	L 283/16
21. 11. 68	Verordnung (EWG) Nr. 1859/68 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	22. 11. 68	L 283/18
21. 11. 68	Verordnung (EWG) Nr. 1860/68 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	22. 11. 68	L 283/19
21. 11. 68	Verordnung (EWG) Nr. 1861/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	22. 11. 68	L 283/21
22. 11. 68	Verordnung (EWG) Nr. 1862/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	23. 11. 68	L 284/1
22. 11. 68	Verordnung (EWG) Nr. 1863/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	23. 11. 68	L 284/2
22. 11. 68	Verordnung (EWG) Nr. 1864/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	23. 11. 68	L 284/4
22. 11. 68	Verordnung (EWG) Nr. 1865/68 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	23. 11. 68	L 284/5
22. 11. 68	Verordnung (EWG) Nr. 1866/68 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	23. 11. 68	L 284/6
22. 11. 68	Verordnung (EWG) Nr. 1867/68 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch	23. 11. 68	L 284/7

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.
 Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je 8,50 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,40 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe 0,40 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.

Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.